

Vortrag

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für die Vergrösserung des Grimselsees (Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)

1. Zusammenfassung

Im Rahmen des Investitionsprogramms KWOpplus hat die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) für die geplante Vergrösserung des Grimselsees ein Gesuch um Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 eingereicht. Für den Entscheid über die wesentliche Konzessionsänderung ist der Grosse Rat zuständig.

Die KWO tätigt die Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von 77 Jahren abschreiben kann. Dies ist allerdings nicht garantiert, weil die Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession noch 22 Jahre beträgt, der Kanton Bern vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurückkaufen kann und die Konzessionärin bei Ablauf der Konzession keinen Anspruch auf eine Konzessionserneuerung hat. Deshalb regelt die vorliegende Amortisationsvereinbarung die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die bisherige Konzessionärin auszurichtenden Vergütung, falls der Kanton von seinem Rückkaufrecht Gebrauch macht oder die Konzession nicht erneuert würde. Die Vereinbarung entspricht denjenigen, die zu den andern KWO-Projekten: Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 sowie Bau des neuen Pumpspeicherwerks Grimsel 3, abgeschlossen wurden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

3. Ausgangslage und Projekt

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) produziert aktuell in neun Kraftwerken mit total 1'125 MW Leistung durchschnittlich 2'300 GWh elektrische Energie pro Jahr (entspricht rund 7% der Produktion aller Schweizer Wasserkraftwerke). Mit dem Investitionsprogramm KWOpplus strebt die KWO eine noch effizientere Nutzung des Wasserkraftpotenzials in ihrem Konzessionsgebiet an. Das Investitionsprogramm umfasst die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1, den Bau des neuen Pumpspeicherwerks Grimsel 3 zwischen den beiden bestehenden Speicherseen Oberaar und Räterichsboden und die Vergrösserung des Grimselsees.

Das für die geplante Vergrößerung des Grimselsees erforderliche Gesuch um Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 wurde am 17. September 2010 eingereicht.

Gegenstand des Konzessionsprojekts bilden bauliche Massnahmen, um den Stauspiegel des Grimselsees um 23 m anzuheben und dessen Speichervolumen um 75 Mio. m³ auf insgesamt 170 Mio. m³ zu vergrössern. Es umfasst im Wesentlichen die folgenden Arbeiten:

- Sanierung und Erhöhung der Spitallamm Sperre,
- Verstärkung und Erhöhung der Seeuferegg Sperre,
- Anpassungen an den Triebwassersystemen der Kraftwerke Grimsel 1 und 2 sowie
- Massnahmen gegen die Verlandung des Sees.

Ausserdem müssen die Grimselpassstrasse und der Wanderweg zur Lauteraarhütte verlegt werden.

Ziel des Projekts ist eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Stromproduktion. Mit der Erhöhung der beiden Talsperren und der damit verbundenen Steigerung des Stauvolumens des Grimselsees kann ein grösserer Teil des zu 90% im Sommer anfallenden Nutzwassers zurückbehalten und für einen ganzjährig optimalen Einsatz der Kraftwerke verfügbar gemacht werden. Der vergrösserte See wird der KWO erlauben, ihre Produktion vermehrt auf Regel- und Spitzenenergie zu konzentrieren und andererseits den Anteil des in den bedarfsintensiven Wintermonaten erzeugten Stroms von heute 43% auf rund 55% zu erhöhen.

4. Erläuterungen zur Vereinbarung

4.1 Gegenstand der Vereinbarung (Ziffer 1)

Die Erhöhung der beiden Talsperren Spitallamm und Seeuferegg stellt eine Erweiterungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) dar. Die KWO tätigt diese Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von 77 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Vorhabens (Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2019) steht der beträchtlichen Investition jedoch eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession (Ablauf am 01.01.2042) von 22 Jahren gegenüber. Da der Kanton Bern vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurückkaufen kann und die Konzessionärin bei Ablauf der Konzession keine Garantie hat, dass ihr die Konzession erneuert wird, regelt die Vereinbarung für diese beiden Fälle die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die bisherige Konzessionärin auszurichtenden Vergütung für die im Rahmen der Erhöhung der beiden Talsperren getätigten Investitionen.

4.2 Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen (Ziffer 3)

Der Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke durch erneuerbare Energien bedingt mehr Regelenergie und saisonale Speicherung der vorwiegend im Sommer anfallenden erneuerbaren Energien. Dies setzt voraus, dass zusätzliche Speicherkapazitäten geschaffen werden. Beim Grimselsee sind alle notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichem Speicherraum in optimaler Weise gegeben.

Das Vorhaben der KWO liegt im energiepolitischen Interesse des Kantons Bern. Er anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen und verleiht deshalb gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG der Konzessionärin mit der Amortisationsvereinbarung beim Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investitionen nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden können.

4.3 Investitionskosten und Abschreibungen (Ziffern 4 und 5)

Die Amortisationsvereinbarung berücksichtigt nur diejenigen Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung und Modernisierung der Stauanlagen stehen. Es wird mit Investitionskosten von Fr. 203 Mio. gerechnet, wobei es sich um eine Kosten-

schätzung mit einer Genauigkeit von +/- 20% handelt. Die Kosten für die unabhängig von der geplanten Seevergrösserung notwendige Sanierung der Spitalamm Sperre im Betrag von Fr. 103 Mio. wurden ausgeschrieben.

Das Projekt beinhaltet nebst baulichen auch einen geringen Anteil elektromechanischer Komponenten mit je unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 77 Jahren ermittelt. Kann die KWO die Investitionen statt über die kurze Restdauer der Konzession von 22 Jahren über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 77 Jahren abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für die neuen Bauwerke und Anlagen um 6,63 Mio. Franken (6,19 Mio. statt 12,82 Mio. Franken).

4.4 Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung (Ziffer 6)

Kauft der Kanton vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurück oder erneuert er bei Ablauf der Konzession diese nicht mehr zuhanden der bisherigen Konzessionärin, hat er für die in Ziffer 4 der Vereinbarung aufgeführte Investition eine Vergütung auszurichten. Die Vergütung berechnet sich wie in Absatz 2 umschrieben.

4.5 Anpassungen der Vereinbarung (Ziffer 8)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Soweit eine Anpassung jedoch nicht substantiell ist, wird sie durch den Regierungsrat genehmigt.

Als Konkretisierungen zu dieser Vereinbarung werden insbesondere die Festlegung des Wiederbeschaffungswerts (vgl. Ziffer 6 der Vereinbarung) und die Genehmigung der definitiven Investitionskosten (vgl. Ziffer 4 der Vereinbarung) verstanden. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt. Weichen die definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20% von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 4 Absatz 1 der Vereinbarung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

4.6 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Die bereits bestehenden Amortisationsvereinbarungen für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 sowie für das Pumpspeicherwerk Grimsel 3 wurden in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i.V.m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat als Konzessionsbehörde genehmigt. Dementsprechend bedarf auch die vorliegende Amortisationsvereinbarung der Genehmigung des Grossen Rates.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, so fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer eine Vergütung von rund 145,2 Mio. Franken zu leisten (dies bei der Annahme, dass die Abschreibungszeit nach Ablauf der Konzession noch 55 Jahre und die jährlichen Abschreibungen 2,64 Mio. Franken betragen). Diese Kosten würden – sofern der Kanton die Kraftwerke nicht selber betreiben würde – dem neuen Konzessionär überbunden. Allfällige Rückstellungen müsste der Kanton zu dem Zeitpunkt vornehmen, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton gestützt auf Artikel 58a Absatz 2 WRG die grundsätzliche Bereitschaft zur Erneuerung der Konzession verweigern würde. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Vergütungsfalls wird als sehr klein eingestuft.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

7. Beilagen

- Beschlussentwurf
- Amortisationsvereinbarung

Bern, 19. April 2012

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer, Regierungsrätin